

III. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über den Staatsstrassenplan

Anträge der Regierung vom 13. November 2001

I.

Ziff. 13 (neu):

Ziff. 13 (neu) streichen.

Begründung: Die Valenserstrasse in der politischen Gemeinde Bad Ragaz erfüllt keines der Beurteilungskriterien. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) ist sehr klein. Die Valenserstrasse kann nicht mit der Staatsstrasse Nr. 76 nach Pfäfers verglichen werden. Von der Bedeutung her müsste eher eine Verlängerung dieser bestehenden Staatsstrasse bis nach Vättis aufgenommen werden, wobei aus Gründen der Gleichbehandlung dann auch Quarten und das Weisstannental ans Staatsstrassennetz angeschlossen werden müssten. Das Argument, dass eine Drittgemeinde den primären Nutzen aus einer Aufnahme ziehen würde ist kein Kriterium. Dies würde auch für viele andere Gemeinden gelten (Flumserbergstrasse, Rehetobelstrasse, Zollanschlüsse, Anschlüsse an Strassen in Nachbarkanton). Die vorgebrachten Hinweise auf Ausbaurkosten, Topographie und finanzielle Tragbarkeit sind auch keine Kriterien zur Aufnahme ins Staatsstrassennetz. Der Hinweis auf Art. 71 StrG ist falsch. Diese Bestimmung gilt nur für bauliche Massnahmen als konkrete Folge von Bauten mit erheblichem Verkehrsaufkommen. Vergleichbar wären auch die Klinik Walenstadtberg, die Kantonsschulen Sargans und Heerbrugg oder das Kantonsspital St.Gallen. Im Übrigen hat der Grosse Rat dieses Begehren bereits beim Erlass des Staatsstrassenplans ohne grosse Diskussion abgelehnt.

Ziff. 14 (neu):

Ziff. 14 (neu) streichen.

Begründung: Die Poststrasse in der politischen Gemeinde Wartau erfüllt keines der Beurteilungskriterien. Trübbach als wirtschaftliches Zentrum und Weite sind bereits mit einer Staatsstrasse erschlossen. Die Aufnahme dieser Strasse hätte eine Kettenreaktion zur Folge, da in anderen Gemeinden vergleichbare Verhältnisse vorliegen (Goldach, Rorschacherberg, Wittenbach, Häggenschwil, Mogelsberg).

Ziff. 15 (neu):

Ziff. 15 (neu) streichen.

Begründung: Der Strassenzug Tablatstrasse–Rehetobelstrasse, Teilstrecke Einmündung Tablatstrasse bis Kantonsgrenze, in der politischen Gemeinde St.Gallen erfüllt keines der Beurteilungskriterien. Da der Zustand der Strasse kein Kriterium für die Aufnahme in den Staatsstrassenplan ist, kann dieses Strassenstück auch nach Durchführung eines staatsstrassengerechten Ausbaus nicht in den Staatsstrassenplan aufgenommen werden. Eine Aufnahme hätte aus Gründen der Gleichbehandlung die Konsequenz, dass auch verschiedene andere Strassenzüge aufgenommen werden müssten (Flumserbergstrasse, Valenserstrasse, Jonschwil-Unterrindal, Altstätten-Heiden, Trogenerstrasse, Verbindungen ins Ausland, alle früheren Gemeindedurchgangsstrassen). Beim Erlass des Strassengesetzes wurde jedoch bewusst darauf verzichtet, alle bisherigen Gemeindedurchgangsstrassen ins Staatsstrassennetz aufzunehmen. In Bezug auf Staatsbeiträge als verursachergerechte Entlastung der Gemeinden wird der Stadt St.Gallen mit der Aufklassierung im Zusammenhang mit dem Anschluss St.Gallen-West entsprochen. Im Übrigen wurde eine massive Erhöhung des Staatsstrassennetzes schon beim Erlass des Staatsstrassenplanes vom Grossen Rat abgelehnt.

II.

Ziff. 4:

Abschnitt I Ziff. ____ 16 nach Abschluss der Ausbau- und Instandstellungsarbeiten durch die politische_ Gemeinde_ ____ Wattwil.